



Potsdam, 02 . 04 . 1998

Bearbeitung: Frau Gellrich

Haus: 9a Zi.: 1031

Telefon: (03 31) 866- 3907

Telefax: (03 31) 866- 3851

Gz.: 51.4

Bei Antwortschreiben bitte angeben!

Rundschreiben Nr. 22 / 1998

Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg

Die Diskussion über den konzeptionellen Ansatz von Sozialarbeit an Schulen, über die inhaltliche Umsetzung und das Tätigkeitsprofil der Beschäftigten in einem solchen Projekt ist notwendigerweise auf regionaler Ebene zwischen den jeweiligen Partnern aus Jugendhilfe und Schule zu führen. Somit hängt das Verständnis von den Aufgaben, Zielsetzungen und der Wirksamkeit von Sozialarbeit an Schulen wesentlich von den jeweiligen regionalen Besonderheiten ab und davon, welche Bedarfe jeweils formuliert werden. Anliegen der nachfolgenden Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung in diesem Arbeitsfeld ist, Rahmenbedingungen zu beschreiben, die aus fachlicher Sicht als unverzichtbar angesehen werden und die daher ungeachtet der jeweiligen regionalen Besonderheiten als fachliche Standards Beachtung finden sollten. Anspruch und Zielsetzung der nachfolgenden Empfehlungen war hierbei, gewachsene und aus heutiger Sicht notwendige qualitative Anforderungen an Sozialarbeit an Schulen darzustellen und damit sowohl Anhaltspunkte für eine gegenwärtige Qualitätseinschätzung als auch künftiger Zielbestimmungen von Sozialarbeitsprojekten an Schulen zu geben. Somit schließen sich diese Empfehlungen an die im Rundschreiben 26/94 vom 11. April 1994 (ABl. MBS S. 459) veröffentlichten Empfehlungen zum Projekt "Sozialarbeit an Schulen" an, die damit nicht außer Kraft gesetzt sondern vielmehr ergänzt werden.

Als Anlage der Empfehlungen von 1994 war eine Mustervereinbarung zur Durchführung des Projekts "Sozialarbeit an Schulen" herausgegeben worden. Diese wurde entsprechend dem ab 1. August 1996 geltenden Brandenburgischen Schulgesetz überarbeitet und sollte künftig bei der vertraglichen Vereinbarung zur Durchführung von Sozialarbeit an Schulen verwendet werden. Die überarbeitete Fassung der Mustervereinbarung ist als Anlage diesen Empfehlungen beigelegt.

1. Begriffliche Klärung

Strukturell betrachtet ist Sozialarbeit an Schulen die Verankerung von Angeboten der Jugendhilfe sowohl an als auch im Umfeld der Schule. Inhaltlich gesehen ist Sozialarbeit an Schulen der Versuch, die auf Grund gewachsener Strukturen weitestgehend vollzogene Trennung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in verschiedene Lebensbereiche zu überwinden. Sozialarbeit an Schulen versteht sich als ein Angebot zur entwicklungsbegleitender Hilfe und Unterstützung, das sich in bezug auf diesen ganzheitlichen Ansatz nicht nur an die Kinder und Jugendlichen selbst richtet, sondern das gesamte soziale Umfeld mit einschließt.

Konzeptionell ist Sozialarbeit an Schulen daher ausgerichtet auf

- niedrigschwellige sozialpädagogische Hilfen für alle Schülerinnen und Schüler, i.d.R. in Form offener Freizeitangebote
- spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Einzelfällen,
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext sowie
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen.

Sozialarbeit an Schulen ist damit zugleich Jugendfreizeitarbeit, aufsuchende Sozialarbeit und Kristallisationspunkt einer Reformperspektive, die in der Schule stärker als bisher den Grundgedanken berücksichtigt, daß Lebensfragen für Kinder und Jugendliche vor Lernfragen kommen. Sozialarbeit an Schulen will also letztlich mit dazu beitragen, Schule als "Lebensort" von Kindern und Jugendlichen zu gestalten, an dem - orientiert an den Lebenswirklichkeiten und den individuellen Bedürfnissen und Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen - vielfältigste Erfahrungen erlebbar sind. Dies ist ein Anspruch, den Sozialarbeit an Schulen allein nur begrenzt leisten kann. Notwendig ist vielmehr eine Vernetzung der verschiedensten Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Region bzw. im Stadtteil, um so das schulische Leben als lebendigen Bestandteil des Gemeinwesens zu integrieren. Konzeptionell kann Sozialarbeit an Schulen also nicht primär darauf ausgerichtet sein, die Schule als Lebensort für Kinder und Jugendliche in eigener Regie zu gestalten, sondern sollte vielmehr Motor dieses Netzwerkgedankens sein.

2. Voraussetzungen für eine gelingende Sozialarbeit an Schulen in der Interaktion zweier Systeme

Sozialarbeit an Schulen ist ihrer Herkunft nach ein Angebot der Jugendhilfe. Sie darf dies auch nicht verleugnen und nicht aufgehen in den Systemzwängen der Schule. Das heißt, die Jugendhilfe muß sich dem Versuch von Schule entziehen, Verantwortung zu delegieren und darf dieser Strategie selbst nicht dadurch Vorschub leisten, daß Jugendhilfefunktionen ausgehend von schulischen Anspruchshaltungen von Schule definiert werden. Jugendhilfe muß jedoch zugleich akzeptieren, daß sie in Sozialarbeitsprojekten an Schulen mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, deren Rolle primär als Schülerinnen und Schüler definiert ist und daß sie in diesem Kontext eine schulbegleitende Funktion hat. Sozialarbeit an Schulen ist demzufolge eine mögliche Form, die in der Fachöffentlichkeit immer wieder eingeforderte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule umzusetzen, wobei den Sozialarbeitsprojekten

an Schulen eine Art "Brückenfunktion" zukommt.

Sozialarbeit an Schulen bietet somit beiden Institutionen, der Jugendhilfe wie auch der Schule, Chancen für Innovationen, erfordert jedoch auch eine Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit beider Systeme, die, so scheint es, aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Organisationsformen nur schwer zu realisieren ist. Tatsache ist, daß die Sozialarbeit an Schulen als Kooperationsmodell zweier Systeme, deren Charakteristika sich systembedingt wesentlich unterscheiden, schwierige Bedingungen vorfindet. Dennoch ist es möglich, Sozialarbeit an Schulen erfolgreich durchzuführen, wenn den gegenwärtigen Erfordernissen einer Kooperation von Jugendhilfe und Schule gefolgt wird und die fachlichen Ansprüche der beiden Systeme berücksichtigt werden.

Um Sozialarbeit an Schulen erfolgreich, d.h. mit einer weitestgehenden Akzeptanz sowohl in der Innen- wie auch in der Außenwirkung des Projekts, durchzuführen, bedarf es konzeptioneller Klarheit, konkreter Definition der jeweiligen Interessen und diesbezüglicher Abstimmungen zwischen beiden Systemen und verbindlicher Kooperationsstrukturen auf den verschiedenen Ebenen, d.h. auf

- Projektebene (zwischen der Schule und den Lehrkräften einerseits und dem Projektträger und den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern andererseits) und auf
- institutioneller Ebene (zwischen dem staatlichen Schulamt und den jeweiligen Schulträgern auf der einen Seite und dem Jugendamt und den Projektträgern auf der anderen Seite).

3. Konzeptionelle Anforderungen

Die konzeptionellen Anforderungen an Sozialarbeit an Schulen hängen wesentlich von dem konkreten Bedarf und den Gegebenheiten an der jeweiligen Schule und deren Einbindung in den jeweiligen regionalen Kontext ab. Die folgenden konzeptionellen Inhalte von Sozialarbeit an Schulen werden zwar im Rahmen des Gesamtkonzepts als wesentliche Bestandteile angesehen, doch ist dies weder als eine ausschließliche Begrenzung auf diese Inhalte noch als eine Wertigkeit zu interpretieren. Die nachfolgende Reihenfolge der verschiedenen Angebote der Sozialarbeit an Schulen stellt insofern keine Gewichtung dieser konzeptionellen Anforderungen dar.

3.1 Offene Freizeitangebote

Offene Freizeitangebote im Rahmen von Sozialarbeitsprojekten an Schulen sind Angebote in der außerunterrichtlichen Zeit, d.h. vor bzw. nach dem Unterricht, an Wochenenden und während der Ferien, die zum einen allen Schülerinnen und Schülern der Schule und darüber hinaus allen Kindern und Jugendlichen des Ortes bzw. des Stadtteils zugänglich sind. Diese offenen Freizeitangebote müssen dabei nicht zwingend in Räumlichkeiten der Schule bzw. auf dem Schulgelände stattfinden. Denkbar ist auch, Jugendfreizeiteinrichtungen des öffentlichen Trägers bzw. freier Träger der Jugendhilfe, die im Ort bzw. im Stadtteil ansässig sind, zu nutzen. Insbesondere an Schulen, die nicht Ganztagschulen sind, und in ländlichen Gebieten kann eine Kooperation mit örtlichen Angeboten der Jugendarbeit sinnvoll sein. Auch im schulischen Kontext ist eine Kooperation mit anderweitigen offenen Freizeitangebo-

ten denkbar. So ist es z.B. bei Vorhandensein eines Schülerclubs an der Schule sicher sinnvoll, den Schülerclub auch für offene Freizeitangebote im Rahmen der Sozialarbeit an Schulen zu nutzen. Allerdings kann es nicht zu den vornehmlichen Aufgaben der Sozialarbeit an Schulen gehören, generell für die Arbeit im Schülerclub zuständig zu sein. Soweit Schülerclubs als Erweiterung der außerunterrichtlichen Angebote konzipiert sind, ist es grundsätzlich auch Aufgabe der Schule, die Rahmenbedingungen dieses Angebots zu bestimmen und seine Realisierung zu sichern. Der Sozialarbeit an Schulen kommt hier nur eine unterstützende Funktion zu.

Innerhalb des Gesamtkonzepts der Sozialarbeit an Schulen stellen die offenen Freizeitangebote ein wesentliches Element dar, um den präventiven Ansatz in der Jugendhilfe, möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen und möglichst frühzeitig Hilfen anbieten zu können, umzusetzen. Offene Freizeitangebote eröffnen den Kindern und Jugendlichen zum einen vielfältige Möglichkeiten sozialen Lernens in Gleichaltrigengruppen. Zum anderen bietet die Offenheit dieses Angebots den Kindern und Jugendlichen einen niedrigschwelligen Zugang zu den Unterstützungsangeboten der Jugendhilfe, ohne sie als Jugendhilfeklientel zu stigmatisieren. Offene Freizeitangebote sind daher häufig der Anknüpfungspunkt, auf persönliche Problemlagen und Krisensituationen einzelner Kinder und Jugendlicher aufmerksam zu werden und daraus weitergehende Hilfsangebote zu entwickeln. Die daraus resultierende besondere Stellung der offenen Freizeitangebote im Gesamtkontext der Sozialarbeit an Schulen darf jedoch nicht dazu führen, die Sozialarbeit an Schulen konzeptionell auf freizeitpädagogische Elemente zu reduzieren. Vielmehr geht es darum, ein ausgewogenes Verhältnis an sozialpädagogischen Angeboten entsprechend des jeweiligen Bedarfs an der konkreten Schule zu entwickeln, um ein möglichst breites Spektrum von Unterstützungsangeboten der Jugendhilfe in die Schule zu transportieren.

Entsprechend den Intentionen der offenen Jugendarbeit setzen auch die im Rahmen von Sozialarbeit an Schulen entwickelten offenen Freizeitangebote auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und auf Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen. Außerunterrichtliche Angebote bzw. projektbezogenen Arbeiten, die als schulische Veranstaltungen verbindlich bzw. klassenweise durchgeführt werden, sind demzufolge nicht zu den offenen Freizeitangeboten zu zählen. Offene Freizeitangebote sollen den Kindern und Jugendlichen Freiräume ermöglichen, ihre Freizeit selbstbestimmt zu gestalten. Anliegen offener Freizeitangebote ist, den Kindern und Jugendlichen Räumlichkeiten als Treffpunkt zur Verfügung zu stellen und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vorzuhalten, die von den Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden können (oder auch nicht) ohne dabei den Anspruch zu erheben, die Freizeit der Kinder und Jugendlichen durchorganisieren zu müssen bzw. als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter immer selbst der Akteur zu sein.

Bei der Konzipierung offener Freizeitangebote sollte desweiteren der geschlechtsspezifische Ansatz Berücksichtigung finden. Das heißt, es sollten auch Angebote speziell für Mädchen oder Jungen vorgehalten werden, die deren spezielle Interessen und Sozialisationserfahrungen berücksichtigen und die es den Mädchen und Jungen jeweils ermöglichen, Erfahrungen in geschlechtshomogenen Gruppen und damit in einem für sie geschützten Rahmen machen zu können.

3.2 Spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien

Das Ziel von Sozialarbeit an Schulen in bezug auf die folgenden speziellen Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien unterscheidet sich in keiner Weise von denen der Jugendhilfe generell. Auch in der Sozialarbeit an Schulen geht es bezogen auf den jeweiligen Einzelfall darum, die Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen. Hierbei sollen insbesondere die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten zu Fragen der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen beraten und unterstützt werden mit dem Ziel, deren Erziehungskompetenz zu stärken.

Es besteht deshalb ein Bezug zu den gemäß § 27 ff SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zu gewährenden Hilfen zur Erziehung. Ob und inwieweit die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter an der Schule sich selbst dazu in der Lage sieht, im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit Hilfen zu leisten, die, wie z.B. Einzelfallhilfe oder soziale Gruppenarbeit, auch zum Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung gehören, hängt von der Komplexität des Einzelfalls, der fachlichen Planung der sozialpädagogischen Handlungsstrategien bezogen auf die individuelle Konstellation und wie generell bei sozialarbeiterischer Tätigkeit von der jeweiligen Qualifikation bzw. fachlichen Kompetenz der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters ab. Dies erfordert von der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter einen sensiblen Umgang mit den Wünschen und Erwartungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Eltern einerseits und mit der eigenen Rollendefinition und der fachlichen Selbsteinschätzung andererseits. Das heißt, daß auch die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten bewußt wahrgenommen werden. Sind diese Grenzen erreicht, sollte in jedem Fall das Jugendamt eingeschaltet werden, das dann für die Bewilligung der Hilfen und die Hilfeplanung zuständig ist.

Einzelfallhilfe

Mit dem Begriff Einzelfallhilfe als Methode sozialpädagogischen Handelns werden Hilfen für einzelne Kinder und Jugendliche mit speziellen Problemen und Konfliktlagen verbunden, die von ihnen selbst nicht bewältigt werden können. Das Ziel der Einzelfallhilfe ist, mit diesen Kindern und Jugendlichen durch individuelle Hilfsangebote (wie z.B. Beratung, intensive Betreuung, Herstellen von Kooperationsbeziehungen zu weiteren sozialen Diensten bzw. anderen Institutionen, Weitervermittlung an externe soziale Dienste u.ä.), die i.d.R. über einen längeren Zeitraum angelegt sind, deren Probleme und Konfliktsituationen aufzuarbeiten und mit Ihnen Lösungsstrategien zur Bewältigung zu entwickeln. Einzelfallhilfe umfaßt somit nicht nur die Arbeit mit dem Kind bzw. Jugendlichen selbst, sondern bezieht auch das gesamte soziale Umfeld mit ein.

Die Grundvoraussetzung für das Einsetzen der Einzelfallhilfe ist, daß die Kinder und Jugendlichen selbst dazu bereit sind, diese Hilfe anzunehmen und an der Entwicklung von Lösungsstrategien mitzuarbeiten. Diese Voraussetzung ist i.d.R. immer dann gegeben, wenn die Kinder und Jugendlichen von sich aus auf ihre Sorgen und Probleme aufmerksam machen und den Kontakt zur Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter suchen. Das Herantreten an die Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter von außen (etwa bei schulisch bedingten Problemlagen durch Lehrkräfte), um auf Probleme von einzelnen Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu machen, kann zwar auch zum Einsetzen von Einzelfallhilfe führen, muß dies jedoch nicht zwingend zur Folge haben. Dieses von außen kommende Signal, das mit der Er-

wartung an die Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter verbunden ist, in diesem Einzelfall zu intervenieren, ersetzt nicht die vom Kind bzw. Jugendlichen notwendige Willensbekundung, sich diesem Problem zu stellen und Hilfe annehmen zu wollen.

Auch im Rahmen von Sozialarbeit an Schulen bezieht sich die Einzelfallhilfe auf Hilfen bei den verschiedensten individuellen Problemen und Konfliktlagen von Kindern und Jugendlichen ohne einzelne Problemlagen besonders zu gewichten. Das heißt, Einzelfallhilfe im schulischen Kontext bezieht zwar auch schulisch bedingte Problemlagen mit ein, darf sich jedoch nicht darauf beschränken. Bei schulisch bedingten Problemlagen muß die schulpsychologische Beratung einbezogen werden.

Sofern die Komplexität des Problems des Kindes oder Jugendlichen die Möglichkeiten der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters übersteigen, sollte das Kind oder der Jugendliche ggf. auch die Eltern dabei unterstützt werden, sich an andere Hilfsinstanzen wie z.B. das Jugendamt o.a. Beratungsdienste zu wenden.

Gruppenarbeit unter sozialpädagogischem Aspekt

Die sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit ist eine weitere Methode sozialpädagogischen Handelns und umfaßt zeitlich befristete Hilfen für einen festen Personenkreis mit besonderen Problemen. Anliegen der Gruppenarbeit ist es, diesem als Kleinstgruppe formierten Personenkreis durch regelmäßig stattfindende themenorientierte Gesprächsrunden, gemeinsame Freizeitgestaltung oder auch erlebnispädagogische Angebote Hilfestellung bei der Aufarbeitung und Bewältigung ihrer speziellen und zum Teil sehr konflikthafter Lebenssituation zu geben.

Vom Ansatz unterscheidet sich die Gruppenarbeit daher grundsätzlich von offenen Freizeitangeboten. Ein wesentlicher Unterschied zu offenen Freizeitangeboten besteht darin, daß sich die Gruppenarbeit auf ganz bestimmte Personen einer festen Gruppe beschränkt und eben nicht als offenes Angebot mit ständig wechselnden Teilnehmern konzipiert ist. Die Zielsetzung der Gruppenarbeit besteht auch nicht vordergründig darin, die Freizeit einzelner Kinder und Jugendlicher in Gruppen oder die Freizeit von Gruppen zu gestalten, sondern vielmehr darin, die Gruppe als Medium für die Aufarbeitung individueller Konfliktlagen zu nutzen. Eine gemeinsame Freizeitgestaltung der Gruppenmitglieder und erlebnispädagogische Angebote haben hierbei die Funktion, eine gegenseitige Vertrauensbasis herzustellen und gruppenspezifische Prozesse für die individuelle Konfliktbewältigung nutzbar zu machen.

Elternarbeit

Im Rahmen des Gesamtkonzepts der Sozialarbeit an Schulen nimmt die Elternarbeit einen wesentlichen Platz ein. Kindern und Jugendlichen Hilfestellung bei der Bewältigung individueller Probleme und Konfliktlagen etwa in Form von Einzelfallhilfe zu geben, erfordert notwendigerweise, das gesamte soziale Umfeld und damit auch die Familie im Blick zu haben. Formen der Hilfe und Unterstützung von Familien im Rahmen von Sozialarbeit an Schulen sind wie generell bei Hilfen in individuellen Konfliktlagen vom konkreten Einzelfall abhängig. Die Elternarbeit in diesem Kontext wird sich zumeist darauf beschränken, familiäre Problemlagen zu erkennen, erste Kontakte zu den Eltern herzustellen bzw. als erster Ansprechpartner zu fungieren, in ersten Beratungsgesprächen gemeinsam mit den Eltern ab-

zuklären, ob weiterführende Hilfen etwa in Form von speziellen Beratungsangeboten oder Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe angezeigt sind und welche Hilfeformen von den Eltern ggf. gewünscht werden sowie entsprechende soziale Dienste zu vermitteln.

Voraussetzung für eine einsetzende Elternarbeit ist prinzipiell, daß die Eltern entsprechende Gesprächs- oder Beratungsangebote von sich aus wünschen bzw. dazu bereit sind, Hilfe und Unterstützung anzunehmen. In Fällen, in denen Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe etwa im Rahmen der Hilfen zur Erziehung notwendig erscheinen, die Eltern jedoch Hilfe ablehnen bzw. ihre Mitarbeit verweigern, sollte zunächst in Gesprächen mit den Eltern versucht werden, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Sollte das nicht möglich sein, müssen die Hilfen auf Beratungs- und Unterstützungsangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst beschränkt bleiben. Ein Eingreifen gegen den erklärten Willen der Eltern oder auch nur die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt, ist nur bei konkreter Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen gerechtfertigt. Vorher sollte, soweit das möglich ist, das Kind bzw. der Jugendliche motiviert werden, sich selbst an das Jugendamt zu wenden. Eine Begleitung durch die vertraute Sozialarbeiterin oder den vertrauten Sozialarbeiter kann dabei sehr wichtig sein.

3.3. Schulbegleitende Funktion

Die schulbegleitende Funktion, die die Sozialarbeit an Schulen in bezug auf die Kinder und Jugendlichen selbst hat, bezieht sich auf ergänzende Hilfen und Unterstützungsangebote bei schulisch bedingten Problemlagen in Abstimmung mit der schulpsychologischen Beratung. Konkret kann dies beispielsweise

- Unterstützung bei Lernschwierigkeiten etwa in Form von Hausaufgabenhilfe,
- Hilfestellung bei Schulversagen und
- Arbeit mit schulmüden oder schulverweigernden Kindern und Jugendlichen beinhalten.

In ihrer Funktion, die berechtigten Interessen der Kinder und Jugendlichen im schulischen Kontext wahrzunehmen, nimmt die Sozialarbeit an Schulen desweiteren eine Vermittlerrolle ein. Hierbei geht es im wesentlichen darum, bei Konflikten zwischen einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und Lehrkräften zu vermitteln - ggf. in Zusammenarbeit mit der schulpsychologischen Beratung - und im Gesamtkontext zu Fragen der weiteren Entwicklung der Schule die berechtigten Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern gegenüber der Institution Schule zu vertreten. Unter diesem Aspekt hat die Sozialarbeit an Schulen auch eine Beratungsfunktion gegenüber einzelnen Lehrkräften. Anspruch bzw. Anliegen der Sozialarbeit an Schulen ist hierbei weder, die fachliche noch die soziale Kompetenz der Lehrkräfte zum Beratungsgegenstand zu machen. Vielmehr geht es darum, die Lehrkräfte dahingehend zu sensibilisieren, die Kinder und Jugendlichen nicht nur begrenzt auf ihre Rolle als Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen, sondern deren gesamte Lebenswelt stärker ins Blickfeld zu nehmen. Sozialarbeit an Schulen sieht sich also eher als ein Beratungsangebot an Lehrkräfte, deren Interventionsmöglichkeiten um sozialpädagogische Elemente zu erweitern, um letztlich deren sozialpädagogische Kompetenz zu stärken. Die Beratungsfunktion der Sozialarbeit an Schulen bezieht sich zum anderen auch auf die schulischen Mitwirkungsgremien. Die Teilnahme der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters an den Beratungen der schulischen Mitwirkungsgremien - etwa an der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, an der Konferenz der Lehrkräfte, an der Elternkonferenz und an der

Schulkonferenz - als beratendes Mitglied kann von diesen Gremien gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschlossen werden. Danach können diese Gremien mit Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Einbeziehung weiterer Personen als beratende Mitglieder für eine befristete Zeit beschließen. Die beratende Funktion der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters sollte sich insbesondere bei Beteiligung an der Konferenz der Schülerinnen und Schüler und der Elternkonferenz auch darauf beziehen, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern in der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen zu bestärken.

3.4 Gemeinwesenorientierte Ansätze

Für Kinder und Jugendliche einer Schule hat die Sozialarbeit an Schulen wiederum eine Vermittlerrolle nach außen und in diesem Zusammenhang eine Beratungsfunktion zu erfüllen. Aufgabe der Sozialarbeit an Schulen ist hierbei, die auf örtlicher Ebene notwendigen Abstimmungsprozesse zwischen Jugendhilfe und Schule zu Fragen der Jugendhilfeplanung im Zusammenhang mit der Schulentwicklungsplanung anzuregen und fachlich mitzugestalten. Dies kann z.B. durch Initiierung und Mitwirkung an regionalen Arbeitsgremien - bestehend aus Vertretern von Jugendhilfe und Schulträgern - erfolgen. Die Sozialarbeit an Schulen soll darüber hinaus zur Öffnung von Schule zum Gemeinwesen beitragen. "Öffnung" meint hier konkret, daß sich zum einen die Schule für Angebote der verschiedensten Institutionen, sozialen Dienste, Vereine, Träger der Jugendhilfe u.a. aus der Region bzw. dem Stadtteil öffnet und ihnen Möglichkeiten einräumt, in der Schule präsent zu sein und Angebote zu machen. Öffnung meint zum anderen, daß Schule selbst die verschiedensten Angebote in der Region bzw. im Stadtteil für sich nutzbar macht, in dem sie schulisches Lernen aber auch außerunterrichtliche Aktivitäten aus der Schule heraus in das Gemeinwesen verlagert. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, kann Sozialarbeit an Schulen dies allein nicht leisten. Sozialarbeit an Schulen kann aber maßgeblich daran mitarbeiten, ein solches Netzwerk der verschiedensten externen Partner an einer Schule aufzubauen und als Bindeglied zum Gemeinwesen zu fungieren. Im Rahmen dieses gemeinwesenorientierten Ansatzes soll Sozialarbeit an Schulen desweiteren auch dazu beitragen, die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Entscheidungen zu stärken. Dies kann auch dadurch geschehen, daß die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter als Vertreterin oder Vertreter der Kinder und Jugendlichen deren Interessen bei kommunalen Entscheidungen wahrnimmt. Es geht jedoch insbesondere darum, die Kinder und Jugendlichen selbst zu motivieren bzw. zu befähigen, ihre eigenen Interessen zu artikulieren und entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten an kommunalen Entscheidungen, die auch unmittelbar Kinder und Jugendliche betreffen, für sich einzufordern.

4. Fachliche Anforderungen an den Projektträger, die Schule und an die in diesem Projekt Beschäftigten

Zu den fachlichen Anforderungen an dieses Arbeitsfeld in bezug auf die personelle Ausstattung ist generell anzumerken, daß die Besetzung von Sozialarbeitsprojekten an Schulen mit einem Team von zwei Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern mit möglichst beiderlei Geschlecht perspektivisch anzustreben ist. Gegenwärtig ist diese Anforderung i.d.R. jedoch nicht umsetzbar. Die Gründe hierfür liegen bekannterweise in der stark begrenzten Anzahl

von Personalstellen für Sozialarbeit an Schulen in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten, die verständlicherweise bemüht sind, die vorhandenen Stellen auf möglichst viele Schulen zu verteilen. In der Konsequenz führt das i.d.R. dazu, daß jeweils nur eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter an einer Schule tätig ist, wodurch der fachliche Anspruch an ein solches Projekt unter Umständen nicht immer entsprechend der Konzeption umgesetzt werden kann. Es sollte generell vermieden werden, daß eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter darüber hinaus an mehreren Schulstandorten eingesetzt wird.

4.1 Das erforderliche fachliche Profil des Projektträgers

Notwendige fachliche Voraussetzung des Projektträgers ist, daß dieser in seiner Verantwortung als Anstellungsträger die Fachaufsicht über seine Beschäftigten in geeigneter Weise wahrnimmt. Dies bedeutet konkret, daß der Projektträger zum einen die inhaltlichen Anforderungen und fachlichen Positionen des betreffenden Arbeitsfeldes kennen und selbst auch vertreten muß. Zum anderen muß von dem Träger zu erwarten sein, daß er diese fachlichen Standards auch umsetzen kann. Das heißt, der Träger muß dazu in der Lage sein, seine Beschäftigten fachlich so anzuleiten, daß diese befähigt sind, die fachlichen Anforderungen zu erfüllen. Dies schließt die fachliche Beratung der Beschäftigten, deren Unterstützung und entsprechende Hilfe in Konfliktfällen und das Ermöglichen entsprechender Qualifizierung und Fortbildung für die Beschäftigten mit ein.

4.2 Fachliche Voraussetzungen der Schule

Wenn Sozialarbeit an Schulen gelingen soll, muß sich das Kollegium einer Schule über die eigene Rolle und Aufgabe klar werden und an der verbindlichen Verabredung von Grundsätzen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit arbeiten. Nur auf der Grundlage einer gemeinsamen pädagogischen Orientierung der Lehrkräfte kann Sozialarbeit in der Schule einen positiv definierten Platz erlangen und den eigenen spezifischen sozialpädagogischen Beitrag zur Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern leisten.

Schulleitung und Lehrkräfte werden diese Arbeit nicht ohne ein hohes Maß an gegenseitiger Kooperationsbereitschaft bewältigen können. Die erforderlichen Fortbildungen für die Lehrkräfte sind durch die Schule zu unterstützen. Demokratische Umgangsformen im Verhältnis zu den Schülerinnen und Schülern, sowie eine entwickelte Gremienkultur, in der sich Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern gegenseitig ernst nehmen, sind weitere Rahmenbedingungen für eine gelingende Kooperation.

4.3 Die erforderliche Qualifikation der Beschäftigten in dem Projekt

Neben der persönlichen "Geeignetheit" für ein solches Projekt aufgrund bestimmter Persönlichkeitsmerkmale sind formale Qualifikationsanforderungen zu stellen.

Geeignet sind Fachkräfte

- mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter

- bzw. Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder
- mit einer vergleichbaren Qualifikation etwa im Rahmen der vom MBS angebotenen Zertifikatskurse "Jugendberatung, mobile Jugendarbeit" oder
- mit mehrjähriger Praxiserfahrung in diesem Arbeitsfeld und anderweitigen Fortbildungen (z.B. im Rahmen des Förderprogramms des MBS zur "Qualifizierung und fachlichen Anleitung von Beschäftigten in ABM und § 249h-Maßnahmen in Projekten der Sozialarbeit an Schulen"), die als Mindestvoraussetzungen anzusehen sind. Von dieser Beschäftigung sollte erwartet werden, daß sie sich zur Absolvierung der v.g. Zertifikatskurse verpflichten.

5. Kooperationsstrukturen

5.1 Die Projektgruppe an der Schule

Auf Projektebene (d.h. bezogen auf das einzelne Projekt eines i.d.R. freien Trägers der Jugendhilfe an einer konkreten Schule) ist es die Projektgruppe an der jeweiligen Schule, die eine notwendige Kooperationsstruktur darstellt. Diese Projektgruppe soll - entsprechend den Empfehlungen des MBS zur Durchführung von Sozialarbeit an Schulen im Rundschreiben 26/94 vom 11. April 1994 - aus der Schulleitung, zwei von der Schulkonferenz Benannten und bis zu drei Beschäftigten in dem Projekt bzw. Vertretern des Trägers bestehen. In der Projektgruppe sollen alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Sozialarbeit an dieser Schule zu klärenden Fragen erörtert werden. Dadurch werden auch die Erwartungen an Sozialarbeit an Schulen geklärt und gegenseitige Enttäuschungen vermieden.

Die wesentliche Funktion dieser Projektgruppe ist die inhaltlich-konzeptionelle Gestaltung des Projekts. Aufgabe der Projektgruppe ist es, den konzeptionellen Ansatz des Projekts auf den konkreten Bedarf der Schule zu beziehen und damit im Prozeß des täglichen Tuns weiterzuentwickeln. Der Innovationsgedanke und eigentliches Ziel ist, im Rahmen der verabredeten Grundsätze für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, ein "schuleigenes" Konzept der Sozialarbeit an einer konkreten Schule zu entwickeln.

Eine solche Projektgruppe an der Schule einzurichten und die Bedingungen dafür zu schaffen, daß eine konstruktive Zusammenarbeit möglich ist, liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Auf seiten der Schule sollte sich die Schulleitung dafür verantwortlich fühlen. Seitens der Jugendhilfe ist das eine Aufgabe des Projektträgers.

5.2 Der regionale Arbeitskreis

Sowohl für Jugendhilfe als auch für Schule ergibt sich eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit. Für die Jugendhilfe ist dies im § 81 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) formuliert. Dort heißt es: "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit 1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, zusammenzuarbeiten." Für die Schule kommt hier der § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes zum Tragen, in dem es ähnlich heißt: "Die Schulen sollen

mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten. Sie können nach Zustimmung durch das staatliche Schulamt und den Schulträger Vereinbarungen insbesondere mit einem Träger der Jugendhilfe über die Durchführung von Sozialarbeit oder von Freizeitangeboten an der Schule treffen, soweit der Schulträger nicht selbst solche Vereinbarungen trifft."

Eine wichtige Kooperationsstruktur auf institutioneller Ebene ist ein regionaler Arbeitskreis pro Jugendamtsbereich als Arbeitsgremium der verantwortlichen Träger bzw. Partner von Jugendhilfe und Schule. Für die Einrichtung eines solchen regionalen Arbeitskreises ist das Jugendamt federführend zuständig.

In diesem Arbeitskreis sollten als feste Mitglieder vertreten sein:

- von seiten der Jugendhilfe:
 - Projektträger der Region, die Sozialarbeit an Schulen durchführen bzw. die perspektivisch ein solches Angebot in der Region vorhalten werden (entsprechend der Prioritätensetzung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung),
 - das Jugendamt, das im Rahmen der Jugendhilfeplanung für ein bedarfsgerechtes Angebot von Sozialarbeit an Schulen zuständig ist und die fachliche Begleitung für dieses Jugendhilfeangebot wahrnimmt,
- von seiten der Schule:
 - Schulen, in denen das Projekt durchgeführt wird bzw. perspektivisch angeboten werden soll,
 - die jeweiligen Schulträger,
 - das staatliche Schulamt.

Hinsichtlich der zahlenmäßigen Besetzung der festen Mitglieder eines solchen Gremiums ist natürlich zu berücksichtigen, daß deren Arbeitsfähigkeit gewährleistet sein muß. Der Arbeitskreis sollte jedoch generell die Möglichkeit vorsehen, je nach Bedarf für weitere Mitglieder offen zu sein.

Der regionale Arbeitskreis dient dem Zweck, die notwendige Kooperation von Jugendhilfe und Schule auf kommunaler Ebene zu institutionalisieren und somit die Vernetzung der beiden Systeme zu gewährleisten. Er hat daher zum einen die Funktion zu erfüllen, die Kooperationsfähigkeit beider Systeme zu befördern. Zum anderen ist ein solcher Arbeitskreis sinnvoll, um ein bedarfsorientiertes Angebot von Sozialarbeitsprojekten an den Schulen der Region auf der Grundlage abgestimmter regionaler Planungsprozesse zu ermöglichen.

Aufgabe des regionalen Arbeitskreises sollte z.B. sein

- den Aufbau regionaler Arbeitsbeziehungen von Sozialarbeitsprojekten an Schulen zu anderen Bereichen der Jugendhilfe - etwa zu Jugendfreizeiteinrichtungen im Rahmen offener Jugendarbeit oder zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes im Rahmen von Hilfen zur Erziehung - zu befördern und fachlich zu begleiten,
- die Erfahrungsberichte der regional tätigen Sozialarbeitsprojekte an Schulen auszuwerten und somit für weitere regionale Planungen nutzbar zu machen sowie
- den regionalen Bedarf an gemeinsamen Fortbildungen von Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern und Lehrkräften zu eruieren und entsprechende Angebote zu vermitteln.

Aufgaben und Funktion des regionalen Arbeitskreises als Kooperationsstruktur für den Bereich Sozialarbeit an Schulen sind demzufolge vergleichbar mit denen von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben Ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind und in denen darauf hingewirkt werden soll, die geplanten Maßnahmen aufeinander abzustimmen und sich gegenseitig zu ergänzen. Daher sollte vor der Schaffung weiterer regionaler Kooperationsstrukturen zunächst abgeprüft werden, inwieweit bereits gewachsene Strukturen in den jeweiligen Jugendamtsbereichen wie etwa Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII auch für den Bereich Sozialarbeit an Schulen genutzt werden können.

In Vertretung



Dr. Gerd Harms

Vereinbarung zur Sozialarbeit an Schulen

Zwischen

vertreten durch
.....
(nachstehend Projektträger genannt)

und

der Schule
.....

vertreten durch

und

der ¹⁾Gemeinde/dem ¹⁾Kreis/¹⁾Amt/¹⁾Schulverband

vertreten durch
.....
(nachstehend Schulträger genannt)

¹⁾sowie

vertreten durch
.....
(nachstehend Jugendhilfeträger genannt)

und

dem staatlichen Schulamt

vertreten durch

wird zur Durchführung des Projekts "Sozialarbeit an Schulen" (nachstehend Projekt genannt) folgende

V e r e i n b a r u n g

geschlossen:

§ 1

Gegenstand

An der - Schule
wird auf der Grundlage der Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Rundschreiben
Nr. 26 vom 11. April 1994 und im Rundschreiben Nr. 22/1998 vom 02.04.1998 (nachstehend Rundschreiben
genannt) das Projekt "Sozialarbeit an Schulen" durchgeführt.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

§ 2**Inhalt**

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Projektträger, der Schule, dem Schulträger, ¹⁾ dem Jugendhilfeträger sowie dem staatlichen Schulamt und deren jeweilige Aufgaben und Leistungen.

Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.

§ 3**Vertragsbeginn**

Das Projekt beginnt am

§ 4**Aufgaben und Leistungen des Projektträgers**

1. Die Aufgaben und Leistungen des Projektträgers ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Konzeption.
2. Der Projektträger verpflichtet sich, zur Realisierung des Projekts an der Schule die erforderlichen Fachkräfte zu stellen. Diese sind Beschäftigte des Projektträgers. Der Projektträger hat dafür Sorge zu tragen, daß sich die im Projekt Beschäftigten schriftlich entsprechend der als Anlage beigefügten Erklärung verpflichten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Der Projektträger verpflichtet sich, die erforderliche Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung seiner in dem Projekt Beschäftigten sicherzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich nicht um sozialpädagogische Fachkräfte mit entsprechendem Berufsabschluß handelt.
3. Die Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten des Projektes sowie ihre Namen werden der Schule spätestens 14 Tage vorher mitgeteilt. Der Projektträger informiert die Schulleitung über Regelungen zur Dienstzeit der im Projekt Beschäftigten.
4. Die Sicherstellung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes seiner Beschäftigten ist Aufgabe des Projektträgers. Zur Schadensabwendungs- und -minderungspflicht im Bereich der Sach- und Vermögensschäden durch Beschädigung oder Verlust verpflichtet sich der Projektträger, eine Haftpflichtversicherung für seine Beschäftigten im Projekt abzuschließen.
5. Soweit Schülerinnen und Schüler außerhalb schulischer Veranstaltungen an Maßnahmen des Projekts teilnehmen, ist für sie vom Projektträger eine private Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Der Projektträger übt das Hausrecht für die im Rahmen des Projektes genutzten Räume aus.
7. Der Projektträger legt den Vertragsparteien jährlich einen Bericht über die Projektarbeit an der Schule vor.

§ 5**Aufgaben und Leistungen des Schulträgers**

1. Der Schulträger stellt im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten die für das Projekt erforderlichen Räume, technischen, verwaltungsmäßigen und pädagogischen Einrichtungen zur Verfügung und übernimmt die durch die Raumbenutzung anfallenden Nebenkosten insbesondere für Heizung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung sowie die Reinigung.

2. Die Nutzung der dem Projekt zur Verfügung stehenden Räume wird auch in der unterrichtsfreien Zeit und soweit möglich in den Ferien sichergestellt. Eine Festlegung erfolgt durch den Schulträger nach Anhörung der Projektgruppe.
3. Der Schulträger übernimmt die durch Eigenmittel des Projektträgers oder durch andere Zuschüsse nicht gedeckten Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Kostenübernahme ist vom Projektträger bis spätestens 30. März für das darauffolgende Jahr unter Beifügung der zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben zu beantragen. Die Zuwendungen werden dem Projektträger zur Bewirtschaftung und Verwendung gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zugewiesen. Der Projektträger ist gegenüber dem Schulträger für die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel verantwortlich.

¹⁾§ 6

Aufgaben und Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

1. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Projektträger eine jährliche Zuwendung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmt sich mit dem Schulträger bezüglich der Höhe der anererkennungsfähigen Gesamtkosten und der Zuschüsse ab.
3. Die Zuwendung ist vom Projektträger bis spätestens 30. März für das darauffolgende Jahr unter Beifügung der zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben zu beantragen.
4. Die Zuwendung wird dem Projektträger zur Bewirtschaftung und Verwendung gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zugewiesen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart mit dem Schulträger, wer für die Prüfung der Verwendungsnachweise verantwortlich ist.
5. Das Jugendamt berät und unterstützt den Projektträger bei der Umsetzung seiner Konzeption.

§ 7

Aufgaben der Schule

1. Die Schule verpflichtet sich, die im Projekt Beschäftigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit sie für die Durchführung des Projektes notwendig sind; dies gilt nicht für die der schulpсихologischen Beratung vorliegenden Unterlagen.
2. Die Schulleitung setzt sich dafür ein, daß die Teilnahme der im Projekt Beschäftigten an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) durch Beschlüsse der Gremien gesichert wird.
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist gemäß § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gegenüber den im Projekt Beschäftigten weisungsberechtigt, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsorganen verstoßen wird oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt behindert oder gestört wird. Im letzteren Fall soll die Schulleiterin oder der Schulleiter zunächst über die Projektgruppe darauf hinwirken, daß die Störungen, soweit sie durch die im Projekt Beschäftigten bedingt sind, abgestellt werden.
4. Die Schule unterstützt die erforderlichen Fortbildungen für die in dem Projekt mitarbeitenden Lehrkräfte.

§ 8

Zusammenarbeit

1. Schule und Projektträger arbeiten bei der Durchführung des Projektes sowie bei der Wahrnehmung der allgemeinen erzieherischen Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
2. An der Schule wird eine Projektgruppe gebildet, der ein Mitglied der Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft, zwei von der Schulkonferenz Benannte und bis zu drei an der Schule im Rahmen des Projekts Beschäftigte bzw. Vertreter des Projektträgers angehören.
3. Die Projektgruppe berät die Schule und die Vertragsparteien über alle wichtigen inhaltlichen, personellen und organisatorischen Fragen einschließlich der der Öffentlichkeitsarbeit zur Planung und Durchführung des Projekts vor Ort. Der gemäß § 4 Abs. 7 dieser Vereinbarung vom Projektträger jährlich vorzulegende Bericht über die Projektarbeit ist in der Projektgruppe zu erörtern.
4. Der Projektträger und das staatliche Schulamt üben die Dienst- und Fachaufsicht jeweils über ihre Mitarbeiter aus. Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht hat der Projektträger die schulischen Belange (z.B. bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung seiner Mitarbeiter) zu berücksichtigen.
Der Projektträger hat im Rahmen seiner Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern zu gewährleisten, daß nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsorgane verstoßen oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird.
5. Die im Rahmen der Sozialarbeit an Schulen Beschäftigten arbeiten eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, der schulpsychologischen Beratung sowie dem Jugendhilfeträger zusammen. Wenn ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine schulpsychologische Beratung bezogen auf den Einzelfall erforderlich erscheint, sollen sie dies mit dem betroffenen Kind, Jugendlichen und deren Eltern erörtern, die sich auch unmittelbar an die schulpsychologische Beratung wenden können. Es ist nicht zulässig, daß Begutachtungen durch die schulpsychologische Beratung auf Veranlassung der im Projekt Beschäftigten durchgeführt werden.

§ 9

Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Vertragschließenden unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres gekündigt werden, wenn für einen der Vertragspartner die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vertraglich geregelten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können.

Werden fachliche Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern als maßgebliche Gründe benannt, soll eine Kündigung dieser Vereinbarung nur nach Anhörung der Projektgruppe erfolgen.

Einrichtung

Datum:

.....

Geschäftszeichen:

Telefon:

N i e d e r s c h r i f t

über die Verpflichtung zur datenschutzrechtlichen Geheimhaltung nach § 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (Bbg DSG) in der Fassung vom 23. Mai 1996 (GVBl. I S. 185)

§ 6 des Bbg DSG - Datengeheimnis -:

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu wahren.

Frau/Herr Vorname Name

geboren am

erklärt:

Ich bin heute verpflichtet worden, das folgende Verbot zu beachten, das auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortgilt:

Es ist mir untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, weiterzugeben oder zu sonstigen, nicht für den für diese Daten vorgegebenen Gebrauch zu benutzen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, daß Verstöße gegen das Datengeheimnis nach den §§ 38 ff. des Bbg DSG sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften mit Freiheits- und Geldstrafen geahndet werden können; eine Verfolgung z.B. wegen Verstoß gegen die arbeitsrechtlich festgelegte Schweigepflicht ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift habe ich erhalten.

Der vorstehende Text ist von mir durchgelesen und genehmigt worden.

(Unterschrift der/des Verpflichteten)

(Unterschrift der/des Verpflichtenden mit Angabe der
Funktionsbezeichnung)